

Mobilien-Feuerversicherungsverein VaG

Altenberge
seit 1919

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsgebiet

1. Der im Jahre 1961 gegründete Verein ist ein kleiner Versicherungsverein nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und ging als Schweserverein aus dem Brandentschädigungsverein VaG Altenberge hervor. Der Name lautet:

„**Mobilien-Feuerversicherungsverein VaG Altenberge**“
und hat seinen Sitz in Altenberge.

2. Der Verein untersteht der Aufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster.

3. Das Geschäftsgebiet umfasst die Kreise Steinfurt und Coesfeld und die benachbarten Kreise und kreisfreien Städte.

§ 2

Zweck

1. Der Verein betreibt für seine Mitglieder die Sachversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

2. Er ist berechtigt, Versicherungsverträge auch in Sparten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder durch ortsübliche Bekanntmachungen (Tageszeitungen).

II. Mitgliedschaft

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in eine bestehende Versicherung.

Sie endet automatisch mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses.

2. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Zur Zahlung von Nachschüssen sind auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die sich der Brandstiftung, des Betruges oder des Betrugsversuches gegen den Verein schuldig gemacht haben.

§ 5

Beiträge und Nachschüsse

1. Die Mitglieder haben zu Anfang des Geschäftsjahres im Voraus Beiträge zu entrichten, die jährlich vom Vorstand festgesetzt werden.

2. Reichen die Jahreseinnahmen und die nach der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse nach dem Verhältnis der im letzten Jahr geleisteten Beiträge zu leisten. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Nachschüsse in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der Jahresbeiträge.

3. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten die über die Zuständigkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates hinausreichen und ihr nach dem Gesetz oder der Satzung ausschließlich vorbehalten sind.

2. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Vertreter die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder oder der Vorstand oder Aufsichtsrat dies beschließen. Änderungen der Satzung sind in der Einladung besonders zu erwähnen. Anträge einzelner Mitglieder zur Erweiterung der Tagesordnung können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Anträge zu solchen Erweiterungen sind beim Vorstand so zeitig zu stellen, dass der Gegenstand mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden kann.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder –wenn Einspruch erhoben wird– durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Bei allen Beschlüssen werden Stimmhaltungen nicht berücksichtigt.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern, dem Protokollführer, von zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses;
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
3. Beschluss des Jahresabschlusses;
4. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
5. Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
6. Bei Bedarf Wahl eines Beirates;
7. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
8. Auflösung des Vereins bzw. Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs ehrenamtlichen Mitgliedern, die sich gleichmäßig auf die Bezirke des Geschäftsgebietes verteilen sollen. Wählbar sind Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Es kann ein Ersatzmitglied, gleichzeitig für alle Mitglieder gewählt werden. Es rückt für den Rest der Wahlzeit nach.
4. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder verblieben sind.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seinem Kreis den Vorsitz und dessen Vertreter.
6. Zu seinen Sitzungen versammelt er sich durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sie können auch als gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand stattfinden.
7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder zwei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung hat zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen die erschienenen Mitglieder, die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
9. Den Willen des Aufsichtsrates erklärt der Vorsitz.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:

1. Überwachung des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und die Durchführung gefasster Beschlüsse;
2. Genehmigung des Dienstvertrages mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied und die Höhe der Vergütung einzelner ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und die Aufwandsentschädigungen für den Vorstand;
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
4. Revision der Kasse, Bücher und Belege, die mindestens einmal im Jahr erfolgen muss;
5. Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses;
6. Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
7. Bei Unregelmäßigkeiten und bei Feststellung des Versagens bzw. der Pflichtverletzung von Vorstandsmitgliedern das Ergreifen aller für die Sicherung der Mitglieder notwendigen Maßnahmen;
8. Beratung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden, etwaigen Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen; Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch die die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangt.

§ 11

Vorstand

1. Er besteht mindestens aus drei Personen: dem Vorsitz, seinem Vertreter und dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied (geschäftsführender Vorstand/Geschäftsführer). Er kann um bis zu zwei Beisitzern erweitert werden. Wählbar sind Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den ehrenamtlichen Vorsitz und dessen Vertreter.
3. Das Verhältnis des hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedes zum Verein regelt sich nach dem Inhalt des vom übrigen Vorstand mit ihm abzuschließenden Anstellungsvertrages. Dieser muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
4. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet höchstens ein Vorstandsmitglied aus; die Reihenfolge wird erstmalig durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers, im Verhinderungsfalle die seines Vertreters, den Ausschlag. Der Vor-

stand wird nach Bedarf durch den Vorsitz oder seinen Vertreter, im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer, einberufen.

6. An den Vorstandssitzungen kann der Vorsitz des Aufsichtsrates oder sein Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Vorstandssitzungen können auch gemeinsam mit dem Aufsichtsrat stattfinden.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Vorsitz oder seinem Vertreter, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, zu denen im Regelfall das geschäftsführende Vorstandsmitglied sowie der Vorsitz oder sein Vertreter gehören sollte. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind nach den Richtlinien eines Vorstandsbeschlusses anzuweisen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Entscheidung über die Kündigung oder den Ausschluss von Mitgliedern;
3. Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Feststellung der Entschädigungen;
4. Festsetzung der Beiträge und etwaiger Nachschüsse;
5. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
6. Einführung oder Veränderung von „Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Zustimmung des Aufsichtsrates;
7. Einberufung der Mitgliederversammlung;
8. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
9. Anlegung und Verwaltung des Vereinsvermögens und Erteilung von Bankvollmachten;
10. Den Vorsitz des Aufsichtsrates oder seinen Vertreter regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge im Geschäftsbetrieb zu unterrichten.
11. Dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsführer) obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Mitgliederbestandes;
 - b) Führung der Rechnungs- und der Kassenbücher, sowie das Ordnen der Belege;
 - c) Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
 - d) Ausfertigung der Protokolle in den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen und der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufstellung der jährlichen Beitragslisten und die Beitragserhebung,

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 13

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus dem

1. im voraus zu zahlenden jährlichen Beiträgen der Mitglieder, die der Vorstand jährlich festlegt.
2. gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
3. sonstigen Einnahmen.

§ 14

Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage in der 3-fachen Höhe der gebuchten Beiträge gebildet (Soll-Verlustrücklage).
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich 3% der gebuchten Beitragseinnahmen, höchstens jedoch der gesamte Jahresüberschuss, bis zu Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage zu.
3. Nach Erreichung bzw. Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage fließt der Verlustrücklage oder den anderen Gewinnrücklagen nur noch der Teil des Jahresüberschusses zu, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierfür bestimmt wird.
4. Die Verlustrücklage darf erst bei Erreichen bzw. Wiedererreichen einem Drittel der Mindesthöhe bis zu einem Viertel ihres Bestandes und nach Erreichen bzw. Wiedererreichen ihrer Mindesthöhe bis zu 50% ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden

5. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von Zuführungen, wie auch von Entnahmen aus der Verlustrücklage abgewichen werden.

§ 15 Freie Rücklage

1. Der Verein bildet eine Freie Rücklage.
2. Über die Höhe der Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Beitragsrückerstattung

1. Über die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen verwendet werden.
3. Beitragsrückerstattungs berechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den Schluss des letzten Geschäftsjahres hinaus Bestand hat.
4. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungszweige und in welcher Höhe eine Rückerstattung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 17 Garantiefonds

1. Ein Garantiefonds kann gebildet werden. Er ist aus Einlagen (Darlehn) der Mitglieder zu bilden, die dem Verein aus besonderen Einzahlungen oder aus fälligen Beitragsrückerstattungen überlassen werden. Die Einlagen (Darlehn) sind unverzinslich, können aber durch Vorstandsbeschluss verzinst werden.
2. Der Garantiefonds dient der Sicherung der Nachschusspflicht der Mitglieder, soll also außerordentliche Schadensfälle decken. Er kann also in Verlustjahren durch Verrechnung der Einlagen (Darlehn) der Mitglieder mit deren Nachschusspflicht nach in Anspruch genommen werden.
3. Während der Mitgliedschaft ist eine Kündigung der Einlage durch ein Mitglied ausgeschlossen. Das gilt auch bei Übertragung der Mitgliedschaft. Nach Beendigung der Mitgliedschaft haftet die Einlage noch drei Kalenderjahre für außerordentliche Regresse an den Verein während der Mitgliedschaft. Danach ist die dann noch verbliebene Einlage auszuführen.

§ 18 Vermögensanlage

Die Anlage des Vereinsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen.

§ 19 Rückversicherung

Der Verein kann sich rückversichern.

V. Änderung der Satzung

§ 20 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
3. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

V. Auflösung

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand gestellt werden.

2. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Übertragung auf ein anderes Unternehmen bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

3. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Auflösung oder Bestandsübertragung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt gleichmäßig für alle Mitglieder an dem Tag in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung sie beschlossen hat, sofern die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde sie genehmigt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07.09.22

Genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 17.01.2023